

KPS Steuertipps zum Jahresende 2023

WIR
SCHAFFEN
CHANCEN!

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH

Klingerstraße 9
2353 Guntramsdorf
T +43 [0] 2236[50 62 20

Singerstraße 8/10
1010 Wien
T +43 [0] 1[38 84 410

office@kps-partner.at
www.kps-partner.at

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE	1
Sonderausgaben	1
Öko-Sonderausgabenpauschale.....	1
Außergewöhnliche Belastungen	2
Familienbonus Plus I Kindermehrbetrag	3
Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern	3
Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener	4
Steuroptimierung bei Kapitaleinkünften.....	4
Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung.....	5
Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 - nur mehr bis 31.12.2023 möglich.....	5
STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBERINNEN 2023	7
Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten.....	7
Prämien: Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	7
Mitarbeiter Rabatte – Steuerfreibetrag ausnutzen.....	8
Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“	8
Homeoffice-Pauschale	8
Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern.....	9
Dienstwohnungen: Änderung der Sachbezugswertverordnung	9
Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigung	9
Mitarbeitergewinnbeteiligung und Teuerungsprämie	10
Zukunftssicherung: Zuwendungen für bis EUR 300 steuerfrei.....	11
Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension	11
Kinderbetreuungskosten – Zuschuss bis EUR 1.000 steuerfrei.....	11
Begräbniskosten: Zuwendungen sind steuerfrei	12
Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung.....	12
STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMERINNEN 2023	13
Aktuelle Energiekostenförderungen.....	13
Die neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ und Änderungen im GmbH-Gesetz.....	14
Begünstigte Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen	14
Investitionsprämie – Frist Endabrechnung	15
Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips.....	15
Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge - Vorauszahlungen noch vor Jahresende	16
Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung	16
Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer	17
Betriebliche Investitionen vor Jahresende	18

Absetzbare Spenden aus dem Betriebsvermögen	19
Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung.....	20
Investitionsfreibetrag (NEU ab 2023).....	21
Vorteile der Elektromobilität	21
Steueroptimale Verlustverwertung.....	22
Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen.....	23
Inventur	23
Steueroptimale Geschenke	24
Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende	24
Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer	25
Prämien für Unternehmer.....	25
Energieabgabenvergütung für das Jahr 2018 noch bis 31.12.2023 stellen.....	26
SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2023 beantragen.....	26
Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“	27
Aufbewahrungspflicht von Unterlagen	27
Registrierkasse.....	27
Immobilien: Gebäudeentnahme aus dem Betrieb – Immobilienertragsteuer erst bei Veräußerung.....	28
Hinweisgeberschutzgesetz.....	28



ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE



Sonderausgaben

Bestimmte Ausgaben, die eigentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden:

- **Kirchenbeiträge** können mit einem **Höchstbetrag von EUR 400,00** steuerlich geltend gemacht werden.
- **Spenden**, sofern sie an bestimmte **begünstigte Empfänger** geleistet werden

Bis auf einige Ausnahmen (zB die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten) müssen alle begünstigten Spendenempfänger in der Liste des BMF eingetragen sein. Unter diesem [Link](#) können Sie überprüfen ob Ihre Spende steuerlich abzugsfähig ist.

Wichtig: Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gelten andere [Voraussetzungen](#).

KPS Tipp: Bevor Sie Gutes tun, erkundigen Sie sich bei Ihrem KPS-Berater, ob und in welcher Höhe Ihre Spende auch tatsächlich vom Finanzamt anerkannt wird und der Spendenempfänger auf der Liste angeführt ist.

Bitte kontrollieren Sie im Zuge der Abgabe Ihrer Steuererklärung, ob auch alle von Ihnen getätigten Spenden von der Spendenorganisation an das Finanzamt gemeldet wurden. Eine etwaige Nachmeldung von Spenden muss durch die Spendenorganisation erfolgen. Gerne überprüfen wir für Sie, ob alle Ihre Zahlungen beim Finanzamt gemeldet wurden. Nähere Information finden Sie [hier](#).

- **Steuerberatungskosten**
- **Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung**
Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- **Öko-Sonderausgabenpauschale**

WICHTIG: Damit Sie Ihre Sonderausgaben im Jahr 2023 noch steuerlich absetzen können, muss die **Zahlung** bis spätestens 31.12.2023 **tatsächlich geleistet** werden (Abflussprinzip).

KPS Tipp: In Familien und Partnerschaften sollte zusätzlich geprüft werden, ob Sonderausgaben beim Partner oder der Partnerin berücksichtigt werden können und sich so steuerlich optimal auswirken.

Eine ausführliche Übersicht über die möglichen Sonderausgaben finden Sie hier [in unserem Factsheet](#).



Öko-Sonderausgabenpauschale

Ab dem Jahr 2022 können Investitionen im Rahmen der Öko-Sonderausgabenpauschale für die

- **thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden** und
- den **Austausch eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundlicheres Heizungssystem („geförderter Heizkesseltausch“)

steuerlich geltend gemacht werden.

Die **Voraussetzungen** im Überblick:

- Auszahlung einer **Bundesförderung** für die Ausgaben
- **Mindesthöhe** der Ausgaben nach Abzug aller ausbezahlten Förderungen:
 - thermisch-energetische Sanierung: EUR 4.000
 - geförderter Heizkesseltausch: EUR 2.000

Wie viel bringt die Pauschale?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können bei thermisch energetischer Sanierung EUR 800 und bei gefördertem Heizkesseltausch EUR 400 **jährlich** als „Öko-Sonderausgabenpauschale“ **über 5 Jahre** angesetzt werden.

Insgesamt werden über den Berücksichtigungszeitraum von 5 Jahren somit EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 steuerlich wirksam.

Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2023 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2023 eingebracht wird.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind bestimmte **private Ausgaben**, die in Ihrer Steuererklärung berücksichtigt werden können.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Belastung **außergewöhnlich und zwangsläufig** ist und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt** wird.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

- **Krankheitskosten** wie zum Beispiel Honorare von Ärzten oder Krankenhäusern, Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte
- Kosten einer **auswärtigen Berufsausbildung** von Kindern
 - **Hinweis:** Es können jedoch nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur ein Pauschalbetrag von **EUR 110** pro Monat der Berufsausbildung geltend gemacht werden. Erfahren Sie mehr dazu in unserem [Artikel](#).
- Katastrophenschäden
- Kosten für Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung
- Künstliche Befruchtung und Adoptionskosten

Auch im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen gilt das **Abflussprinzip**. Die Ausgaben können **im Jahr der Bezahlung** steuerlich abgesetzt werden. Werden Ausgaben von Ihrer Versicherung rückerstattet, können diese nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Wie wirken sich außergewöhnlichen Belastungen steuerlich aus?

Beim Großteil der außergewöhnlichen Belastungen ist ein **individueller Selbstbehalt** zu berücksichtigen. Dieser Selbstbehalt ist abhängig von Ihrem Einkommen sowie Familienstand und kann bis zu maximal 12% Ihres Einkommens betragen.

Ihre Ausgaben müssen somit einen bestimmten Wert übersteigen, um einen steuerlichen Effekt zu erzielen.

KPS Tipp: Bündeln Sie Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen wie höhere Zahnarztrechnungen - wenn möglich - in einem Jahr, um den (hohen) Selbstbehalt zu überschreiten.

Kein Selbstbehalt ist bei Ausgaben für Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Behinderungen, Pflegekosten und bei bestimmten Erkrankungen wie Diabetes zu berücksichtigen. In den meisten dieser Fälle wird vom Finanzamt ein pauschaler Betrag anerkannt.



Familienbonus Plus I Kindermehrbetrag

Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen **steuerlichen Absetzbetrag** für Familien mit Kindern. Die **jährliche Steuerbelastung** des Steuerpflichtigen reduziert sich im Jahr 2023 um bis zu

- jährlich **EUR 2.000** pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- jährlich **EUR 650** pro Kind ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

Wem steht der Bonus zu?

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein:

- Bezug von **Familienbeihilfe** für das Kind
- Antragsteller ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig
- Kind lebt in Österreich (bei getrenntlebenden Eltern ist auch ein EWR-Staat oder die Schweiz zulässig)

Auswirkung auf die Steuerbelastung

Da es sich um einen Absetzbetrag handelt, wird der Familienbonus Plus direkt von der Einkommensteuer und nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Wichtig zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus zu keinem negativen Steuerbetrag führen kann. Die Höhe des Familienbonus Plus ist somit mit der Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer begrenzt. Dementsprechend profitieren Sie auch nur davon, wenn Sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben.

Wie wird der Familienbonus Plus berücksichtigt?

Der Familienbonus Plus kann auf zwei Arten beansprucht werden:

- monatlich über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers
- jährlich im Rahmen der Steuererklärung

Die Art der Berücksichtigung hat auf die Höhe keinen Einfluss. Einzig der Zeitpunkt der Berücksichtigung (monatlich oder jährlich) unterscheidet die zwei Möglichkeiten.

Hinweis: Wenn der Familienbonus Plus unterjährig über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers geltend gemacht wird, muss dieser im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung trotzdem erneut beantragt werden. Ansonsten drohen Rückzahlungsforderungen des Finanzamts.

KPS Tipp: Wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte erzielen kann es sinnvoll sein, den Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen. Durch geteilte Geltendmachung des Familienbonus Plus mit Ihrem (Ehe-)Partner kann die Steuerwirkung des Familienbonus Plus optimiert werden

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, beträgt im Jahr 2023 **EUR 550 pro Kind**. Dieser steht jenen Eltern zu, die zwar Anspruch auf den Familienbonus Plus hätte, bei denen sich dieser aber durch geringe Einkünfte nicht auswirkt (Ausnahme: Es werden mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt oder Notstandshilfe bezogen).



Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern

Die Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes **außerhalb des Wohnortes** können steuerlich als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass es **im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit** gibt.

Grundsätzlich kann diese Voraussetzung wie folgt verstanden werden:

- Keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit im Umkreis von 80 km des Wohnortes
- Tägliche Hin- und Rückfahrt zum Ausbildungsort von mehr als einer Stunde unabhängig von der Entfernung
- Der Freibetrag besteht auch für Schüler/-innen und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweierunterkunft (z.B. Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Der **Maximalbetrag** der steuerlich geltend gemacht werden kann liegt bei einer **Pauschale von EUR 110,00 pro Monat**. Auch wenn die tatsächlichen Kosten höher sind, können diese nicht angesetzt werden.

KPS-Tipp: Ob der Pauschalbetrag in der Steuerklärung abgesetzt werden kann muss gründlich geprüft werden. Kontaktieren Sie hierzu ihren KPS-Berater, damit wir dies im Einzelfall für Sie prüfen können.

Erfahren Sie mehr dazu in unserem [Artikel](#).



Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinverdienerabsetzbetrag** geltend machen, wenn,

- sie **mehr als sechs Monate im Kalenderjahr** verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben und
- von ihrem Ehepartner oder ihrem Lebensgefährten **nicht dauerhaft getrennt** leben und
- deren Ehepartner oder Lebensgefährte **nicht mehr als EUR 6.312 jährlich** (im Jahr 2023) verdient

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den **Alleinerzieherabsetzbetrag** geltend machen, wenn

- sie nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einer Gemeinschaft leben und
- sie für ihr Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Jährlich können der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag in folgender Höhe (Werte für 2023) geltend gemacht werden:

- Für ein Kind - **EUR 520**
- Für zwei Kinder - **EUR 704**
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um **EUR 232**

Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Während des Kalenderjahres ist eine Berücksichtigung beim Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle mithilfe des Formular E 30 möglich. Fällt der Anspruch während des Jahres weg, muss die Meldung an den Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mithilfe dem Formular E31 erfolgen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Geltendmachung nachträglich beim Finanzamt mithilfe der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung möglich.



Steueroptimierung bei Kapitaleinkünften

Zinsen aus Anleihen, Dividenden, Gewinnausschüttungen sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen unterliegen dem **besonderen Steuersatz von 27,5%**.

Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern werden mit 25% besteuert.

Wenn Sie im **Jahr 2023** steuerpflichtige Gewinne durch Verkauf von Kapitalanlagen, Dividenden oder Anleihezinserträge erzielt haben, können Sie überlegen, diese Erträge noch bis Jahresende mit realisierten Substanzverlusten in gleicher Höhe auszugleichen.

Sie können zum Beispiel jene Aktien in Ihrem Portfolio verkaufen, die aktuell durch einen niedrigen Kurs einen Verlust erzielen. Dieser Verlust kann - unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um Neuvermögen handelt - mit steuerpflichtigen Substanzgewinnen, Dividenden oder Anleihezinserträgen (nicht mit Sparbuchzinsen) verrechnet werden und Sie können damit Ihre Steuerbelastung reduzieren.

Sonderfall Kryptowährungen

Seit 2022 ist die **Besteuerung von Kryptowährungen** gesetzlich verankert und geregelt. Kryptowährungen werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Die Voraussetzung zur Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist, dass es sich bei den Kryptowährungen um „Neuvermögen“ handelt.

„Neuvermögen“

Kryptowährungen zählen zu **Neuvermögen**, wenn diese **ab dem 01.03.2021 angeschafft** wurden.

„Altvermögen“

Kryptowährungen, die **vor dem 01.03.2021** angeschafft wurden, gelten steuerlich als „**Altvermögen**“ – für diese gilt weiterhin die **Spekulationsfrist von 1 Jahr**. Nach Ablauf der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von diesen Kryptowährungen **steuerfrei**.



Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung

Wenn Sie eine Immobilie unter **Vorbehalt des Fruchtgenussrechts** als Geschenk erhalten und die Zahlung einer Substanzwertabgeltung vereinbart haben, dann vergessen Sie nicht, die Substanzwertabgeltung in Höhe der Abschreibung jährlich **vor Jahresende** an den Geschenknehmer zu **überweisen**. **Andernfalls** können Sie bei Ihren Vermietungseinkünften **keine Abschreibung** geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass es laut Meinung der Finanz zusätzlich zur Zahlung einer publizitätswirksamen vertraglichen Vereinbarung bedarf (zB durch Notariatsakt). Der VwGH hat 2021 entschieden, dass der Vertrag zum Fruchtgenussrecht keine Gebührenpflicht auslöst, wenn bereits der Schenkungsvertrag der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Gerne informieren wir Sie darüber, wie Sie die Gebührenpflicht vermeiden können.



Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 - nur mehr bis 31.12.2023 möglich

Bis 31.12.2023 haben Sie noch die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 beim Finanzamt abzugeben.

Die Arbeitnehmerveranlagung **lohnt sich** insbesondere in folgenden Fällen:

- Sie haben ein **Dienstverhältnis nicht das gesamte Jahr durchgehend** ausgeübt (z.B. bei unterjährigem Berufseinstieg).
- Steuerliche **Frei- und Absetzbeträge** wie z.B. das Pendlerpauschale, oder der Alleinverdienerabsetzbetrag wurden in der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Es sind **Werbungskosten, Sonderausgaben** (z.B. Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten) oder **außergewöhnliche Belastungen** (z.B. Krankheitskosten, wenn diese den Selbstbehalt übersteigen) angefallen, die zu einer Steuerersparnis führen.

Welche Ausgaben können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung noch zu Gutschriften führen?

Werbungskosten sind beispielsweise:

- Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzter Computer oder Laptop)
- Aus- und Fortbildung (Seminare, Kurse, Schulungen, Reisekosten)
- Telefon
- Fachliteratur
- Mitgliedsbeiträge
- Kosten doppelter Haushaltsführung
- Familienheimfahrten

Hier finden Sie unser Factsheet für [Werbungskosten](#).

Home-Office

Arbeitnehmer, die ab dem Veranlagungsjahr 2021 **mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice** arbeiten können **bis zu EUR 300 im Jahr für ergonomisch geeignetes Mobiliar** (zB Schreibtisch, Beleuchtung, Drehstuhl) als Werbungskosten absetzen.

Trägt ein Arbeitnehmer **zusätzlich** zu den ergonomischen Möbeln und der Pauschale für das Homeoffice weitere Ausgaben für Arbeitsmittel, welche ausschließlich beruflich veranlasst sind, können diese als Werbungskosten angesetzt werden.

Arbeitsmittel

Wenn Sie 2023 Investitionen (zB Computer, Tastatur, Computerbildschirme) getätigt haben, um im Homeoffice effizienter arbeiten zu können, können diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Kosten vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch hier eine **Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** gilt und alle Anschaffungen über **EUR 1.000** auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (in der Regel 3 Jahre) verteilt werden müssen.

Die geltend gemachten Aufwendungen müssen um ein vom Arbeitgeber bezahltes Homeoffice-Pauschale gekürzt werden.

KPS Tipp: Wenn Sie noch für das Jahr 2023 Werbungskosten steuerlich geltend machen wollen, muss die entsprechende (Voraus-) Zahlung noch bis Ende des Jahres erfolgen (Abflussprinzip).

Der Arbeitgeber kann über die Lohnverrechnung oder der Dienstnehmer über die Arbeitnehmerveranlagung die Homeoffice Pauschale berücksichtigen. Die **Homeoffice-Pauschale** beträgt maximal EUR 3,00 pro Homeoffice-Tag, wobei der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigen kann. Die höchste nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale beträgt EUR 300,00 pro Jahr.



STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBERINNEN 2023



Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten

Wenn Sie mit Ihren Mitarbeitern eine gemeinsame Weihnachtsfeier abhalten, kann der Steuerfreibetrag für Betriebsveranstaltungen in Höhe von **EUR 365 pro Mitarbeiter und Jahr** in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Grenze ist die Teilnahme an einer Feier **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**.

Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass **auch alle sonstigen Betriebsveranstaltungen** des Jahres einzurechnen sind.

Geschenke an Ihre MitarbeiterInnen sind bis zu einem **Freibetrag von EUR 186** pro Mitarbeiter und pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern es sich dabei um **Sachzuwendungen** (Waren, Dienstleistungen, Gutscheine und Geschenkmünzen) handelt.

Geldgeschenke an Mitarbeiter sind **immer steuerpflichtig**.

KPS-Tipp: Gutscheine gelten als Sachzuwendungen und eignen sich somit ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter. Mit der [Teuerungsprämie](#) steht Ihnen eine weitere Möglichkeit zur Verfügung Ihren Mitarbeitern zu Weihnachten eine Freude zu machen.

Geschenke an Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht, wenn Sie über kleine Aufmerksamkeiten hinausgehen und wenn Sie als Unternehmer, dafür der Vorsteuerabzug geltend machen können.

Gutscheine und Geschenkmünzen lösen keine Umsatzsteuerpflicht aus, da hier beim Kauf auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Wenn Sie noch nach Ideen für steueroptimale Benefits Ihrer Mitarbeiter suchen, finden Sie hier unser [Factsheet](#).



Prämien: Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Sonderzahlungen werden

- bis zu einem Sechstel der laufenden Gehälter und
- bis zu einem Betrag von EUR 25.000

mit **6% Lohnsteuer begünstigt** besteuert.

Oftmals wird das Jahressechstel durch **Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht zur Gänze ausgenutzt**. Das kann sich ergeben, wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge wie etwa

- Überstundenvergütungen,
- Nachtarbeitszuschläge,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

an Ihre Dienstnehmer ausgezahlt werden oder Sachbezüge (z.B. PKW) nur 12-mal jährlich verrechnet werden.

Hier kann durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels, die begünstigte Besteuerung voll ausgenutzt werden.

Mit der **Lohnverrechnung Dezember 2023** besteht die letzte Chance für die Auszahlung solch einer Prämie, um diese Begünstigung optimal auszunutzen. Gesetzlich können Rollungen noch bis zum 15.02. des Folgejahres gemacht werden.

Unser [Personalmanagement-Team](#) unterstützt Sie gerne bei der Berechnung.



Mitarbeiter Rabatte – Steuerfreibetrag ausnutzen

Mitarbeiter Rabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn

- der **Mitarbeiter Rabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt** oder
- bei Übersteigen von 20% ein Freibetrag von **EUR 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter** nicht überschritten wird.

Sollten Sie **Rabatte über 20%** an Ihre Mitarbeiter gewähren, können im Dezember gegebenenfalls noch weitere begünstigte Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, um den Freibetrag von EUR 1.000 pro Mitarbeiter voll auszunutzen.

Achtung: Das Über- und Unterschreiten der 20%igen Freigrenze und des Freibetrages sind vom Dienstgeber zu überprüfen und zu dokumentieren.



Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“

Seit 01.07.2021 kann dem Arbeitnehmer ein lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies „Öffi-Ticket“ vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Wesentliche **Voraussetzung** ist, dass das Ticket am Arbeits- und/oder am Dienort gilt.

Es entfällt somit die Beschränkung der Gültigkeit auf den Arbeitsweg.

Die Voraussetzung für die Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung ist, dass das Ticket nicht ein bisher gezahltes Gehalt oder eine übliche Gehaltserhöhung ersetzt. Jeder neue Kauf eines Tickets muss der Lohnverrechnung mitgeteilt werden, da dies am Jahreslohnzettel angeführt werden muss. Bei einem Austritt muss geklärt werden, ob hier ein Sachbezug fällig ist, oder der Dienstnehmer die Kosten übernimmt.

Regelung bis 31.12.2022

Sollte dem Dienstnehmer das Jobticket zur Verfügung gestellt werden, steht ihm für die durch das Ticket abgegoltene Strecke **keine Pendlerpauschale** zu.

Regelung ab 01.01.2023:

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 wird eine **Kombinierung der Pendlerpauschale mit dem Jobticket** ermöglicht. Stellt der Dienstgeber ein Jobticket zur Verfügung, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf eine Pendlerpauschale. Die Pendlerpauschale welche dem Dienstnehmer, ohne Berücksichtigung eines „Öffi-Tickets“ zusteht, wird lediglich durch den Wert des Tickets verringert.



Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale beträgt **maximal EUR 3** pro Homeoffice-Tag, wobei der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigen kann.

Die **höchste nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale** beträgt daher **EUR 300 pro Jahr**.

Es handelt sich dabei um einen durch den Arbeitgeber geleisteten Ersatz, der keinen steuerbaren Arbeitslohn darstellt. Es fallen auch keine Lohnnebenkosten an.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Anzahl der Homeoffice-Tage, die ein Arbeitnehmer leistet am Lohnkonto und am Lohnzettel zu erfassen, unabhängig davon, ob eine Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).



Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt **2% der Anschaffungskosten pro Monat** – maximal EUR 960.

Bei Autos mit geringem CO₂-Ausstoß kann ein verminderter Sachbezugswert von 1,5% (maximal EUR 720) angesetzt werden.

Der CO₂-Ausstoß-Grenzwert für ab dem 31. März 2020 angeschaffte Neufahrzeuge beträgt 141 g/km. Dieser Wert verringert sich beginnend ab 2021 jährlich um 3 Gramm bis zum Kalenderjahr 2025.

Für **im Jahr 2023** angeschaffte Fahrzeuge liegt der Grenzwert bei 132 g/km.

KPS Tipp: Für reine Elektrofahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km entfällt der Sachbezug komplett. Weitere Vorteile von E-KFZ finden Sie [hier](#).



Dienstwohnungen: Änderung der Sachbezugswertverordnung

Für Dienstwohnungen gilt folgende Erleichterung und Befreiung vom Sachbezug, wenn die Unterkunft

- arbeitsplatznah ist **und**
- nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Dienstnehmers darstellt

Dienstwohnungen mit weniger als 30 m² sind vom Sachbezug befreit.

Hat die Dienstwohnung zwischen 30 m² und 40 m² und wird sie maximal 12 Monate durchgehend vom selben Dienstgeber zur Verfügung gestellt, kann der Sachbezug um 35% reduziert werden.



Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigung

Kapitalbeteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmen sind, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, **bis zu einem Betrag von EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei**. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten sind hierfür abzuführen.

Damit endgültige Steuerfreiheit erlangt wird, muss die Mitarbeiterbeteiligung jedoch länger als fünf Jahre gehalten werden. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beteiligung erworben wurde.

Die Steuerbefreiung **gilt nicht für Anteile an Personengesellschaften** (OG oder KG). **Begünstigte Beteiligungsformen** sind zum Beispiel Aktien, GmbH-Anteile oder echte stille Beteiligungen.



Mitarbeitergewinnbeteiligung und Teuerungsprämie

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Seit **01.01.2022** können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine **Gewinnbeteiligung von EUR 3.000 im Kalenderjahr** lohnsteuerfrei auszahlen. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten fallen für die Mitarbeitergewinnbeteiligung jedoch trotzdem an.

Weiters muss die Gewinnbeteiligung an **Mitarbeitergruppen** mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Teuerungsprämie

Alternativ zu der Mitarbeitergewinnbeteiligung kann **im Jahr 2023** ohne Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine **Teuerungsprämie von EUR 2.000 pro Jahr und Mitarbeiter** ausbezahlt werden.

Weitere EUR 1.000 dürfen ausbezahlt werden, wenn der Auszahlung eine lohngestaltende Vorschrift zugrunde liegt.

In Summe sind somit **steuerfreie Auszahlungen in Höhe von maximal EUR 3.000** zulässig.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass die Teuerungsprämie nicht nur von der Lohnsteuer, sondern auch von den Sozialversicherungsbeiträgen und den Lohnnebenkosten befreit ist. Im Vergleich zu der Mitarbeitergewinnbeteiligung müssen **für die Teuerungsprämie keine objektiven und nachvollziehbaren Kriterien konkretisiert** werden die auf alle gleich angewandt werden.

Weiters ist für die Auszahlung der Teuerungsprämie **kein Gewinn** erforderlich. Für beide Varianten empfehlen wir im Hinblick auf eine etwaige Lohnabgabenprüfung die Schriftform.

Teuerungsprämie und Mitarbeitergewinnbeteiligung im Überblick:

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 2.000 pro Jahr pro MA ohne Voraussetzungen; zusätzlich € 1.000 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	Kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

KPS-Tipp: Im Jahr 2023 wird die Teuerungsprämie die bevorzugte Methode für die Belohnung Ihrer Mitarbeiter sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Zukunftssicherung: Zuwendungen für bis EUR 300 steuerfrei

Wenn Sie für Ihre Dienstnehmer (alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen) Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen abschließen, so ist die Bezahlung der Prämien bis zu **EUR 300** pro Jahr und Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

Achtung: Wenn die Zahlungen aus einer Bezugsumwandlung stammen und die ASVG - Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht dafür Sozialversicherungspflicht.

Bis zum Jahresende kann der gesamte Freibetrag noch ausgeschöpft werden.

Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension

Zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge in eine Pensionskasse ein, profitieren hiervon, in steuerlicher Hinsicht, beide Beteiligten. Denn Pensionskassenbeiträge können bis zu 10% der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Für die Zahlungen der zusätzlichen Pensionskassenbeiträge fallen **keine Lohnnebenkosten an**. Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sind von der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit. Das bedeutet, dass die Beiträge dem Arbeitnehmer **in voller Höhe** zugutekommen.

Kinderbetreuungskosten – Zuschuss bis EUR 1.000 steuerfrei

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten Ihrer Dienstnehmer leisten, unterliegt dieser **Zuschuss** unter folgenden Voraussetzungen **weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung**:

- Der Zuschuss wird **allen oder bestimmten Gruppen** Ihrer Dienstnehmer gewährt.
- Die Kinder Ihrer Dienstnehmer haben zu Beginn des Kalenderjahrs das **10. Lebensjahr noch nicht vollendet** und es besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate des Kalenderjahres.
- Der Zuschuss beträgt **max. EUR 1.000 pro Jahr und Kind**.
- Der Zuschuss wird **nicht an den Dienstnehmer**, sondern **direkt an die Einrichtung** zur Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten), die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson oder in Form eines Gutscheins einer Kinderbetreuungseinrichtung geleistet.

Ausblick: Ab 2024 wird einerseits der Freibetrag von EUR 1.000 auf EUR 2.000 angehoben; andererseits wird auch das maximale Alter der Kinder von 10 auf 14 erhöht.



Begräbniskosten: Zuwendungen sind steuerfrei

Verstirbt ein Arbeitnehmer oder dessen (Ehe-)Partner oder Kind, sind **Zuwendungen** seitens des Arbeitgebers für Begräbniskosten **steuerfrei**.



Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers bekommen Arbeitgeber, die regelmäßig weniger als **51 Dienstnehmer** beschäftigen, einen Zuschuss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu den weiter anfallenden Entgelten.

Anspruch auf Zuschuss besteht bei

- unfallbedingtem Krankenstand ab dem 4. Tag und
- bei sonstigen Krankenständen ab dem 11. Tag des Krankenstandes

Der Zuschuss beträgt **50%** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts und wird für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen (sechs Wochen) pro Kalenderjahr gewährt.

Kleinunternehmen bekommen seit 01.07.2018 **75%** (statt 50 %) des fortgezahlten Entgeltes erstattet. Als Kleinunternehmen gelten jene Betriebe, die (im Jahresdurchschnitt) **nicht mehr als zehn Dienstnehmer** beschäftigt haben.

Ein Antrag auf Zuschuss kann **bis zu drei Jahre nach Beginn der Entgeltfortzahlung** gestellt werden.

KPS Tipp: Das Jahresende bietet eine gute Gelegenheit, um etwaige Ansprüche zu überprüfen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.



STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMERINNEN 2023



Aktuelle Energiekostenförderungen

▪ **Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen:**

Der Energiekostenzuschuss 2 für Unternehmen wird wie schon der Energiekostenzuschuss 2022 über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH („AWS“) abgewickelt. Die Voranmeldung ist bereits erfolgt; mit Spannung wird die Richtlinie und die Vergabe der Antragszeitfenster durch das AWS erwartet.

Für Förderungen bis zu EUR 2 Mio („Basisstufe“) sind vor allem folgende Änderungen besonders hervorzuheben:

- **Wegfall** des Kriteriums der „**Energieintensität**“ (= Energiekosten mindestens 3% des „Produktionswertes“)
- Die förderbaren Energieträger werden ausgeweitet und umfassen nun neben Strom, Gas, Treibstoff sowie Wärme/Kälte nun auch Heizöl, Pellets und Hackschnitzel.
- Erhöhung der **Fördersätze**
- Anhebung der **Förderuntergrenze** auf **EUR 3.000,-**
- Der Erhalt des Energiekostenzuschusses soll neben der Beschränkung von Boni auch an **Beschränkungen der Dividenden** geknüpft werden.
- Für Zuschüsse über EUR 250.000,- wird ein Betriebsverlust oder entsprechendes Absinken des EBITDA erforderlich sein.

▪ **Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen**

Bis 30. November 2023 ist über das Unternehmensserviceportal noch die Beantragung des Energiekostenpauschales für das Jahr 2022 für Klein- und Kleinstunternehmen möglich. Die Voraussetzungen sind an Branchenzugehörigkeit und **Umsätze 2022 zwischen EUR 10.000,- und EUR 400.000,-** geknüpft. Die **Höhe der Energiekostenpauschale** ist ebenso abhängig von der **Branchenzuordnung** und der **Umsatzhöhe** und kann **zwischen EUR 410 und EUR 2.475,-** betragen.

▪ **Energiekostenzuschüsse für neue Selbstständige**

Neue Selbstständige erhalten einen Energiekostenzuschuss 2022 sofern sie zwischen 1.2.2022 und 31.12.2022 durchgehend in der Krankenversicherung pflichtversichert waren und sofern die monatliche Beitragsgrundlage für den Monat Dezember 2022 die Höchstbeitragsgrundlage von EUR 6.615,- nicht erreicht. Der Zuschuss erfordert keine gesonderte Antragstellung, sondern erfolgt durch eine **automatische Gutschrift in Höhe von EUR 410,- am GSVG-Beitragskonto** im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das vierte Quartal 2023.

▪ **Energiekostenzuschüsse für NPOs**

Auch für Non-Profit-Organisationen wurden die rechtlichen Grundlagen für Energiekostenförderungen geschaffen. Die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung dieser Zuschüsse bleiben noch abzuwarten.

Wichtig für die Bilanzierung: Da kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Energiekostenförderungen besteht, sind Energiekostenzuschüsse werterhellend erst bei Genehmigung und Auszahlung der Förderung bilanziell zu erfassen. Eine Steuerbefreiung für den Energiekostenzuschuss liegt nicht vor. Vice versa sind die Energiekosten in voller Höhe abzugsfähig.

Wichtig für die Einnahmen- / Ausgabenrechnung: Die Energiekostenförderungen sind in jenem Kalenderjahr, auf das sich die Förderung bezieht, als Betriebseinnahme anzusetzen.



Die neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ und Änderungen im GmbH-Gesetz

Um für innovative Start-ups geeignetere und wettbewerbsfähigere gesellschaftsrechtliche Grundlagen zu schaffen, wird eine neue Rechtsform geschaffen – die Flexible Kapitalgesellschaft („FlexKapG“ / „FlexCo“). Ziel der neuen Rechtsform ist insbesondere eine Erleichterung der Einräumung von Mitarbeiterbeteiligungen und Finanzierungen durch Hybridkapital und Kapitalerhöhungen.

Die Flexible Kapitalgesellschaft vereint in ihren inhaltlichen Ausprägungen Elemente des GmbH-Gesetzes mit dem Aktiengesetz und bietet unter allem folgende Vorteile gegenüber einer GmbH:

- **Neue Anteilsklasse „Unternehmenswert-Anteile“:** Es ist möglich, stimmrechtslose Anteile am Unternehmen zu gewähren, die es Mitarbeitern oder auch Investoren eines Start-ups ermöglichen, am Unternehmenserfolg, insbesondere am Veräußerungserlös im Rahmen eines Exits zu partizipieren. Diese Anteile dürfen bis zu 25% des Stammkapitals betragen.
- **Erwerb eigener Anteile**
- Zulässigkeit von **Kapitalerhöhungen durch genehmigtes Kapital** und **von bedingten Kapitalerhöhungen** analog zum Aktiengesetz
- **Keine Notariatsaktspflicht für Anteilsübertragungen**
- Vereinfachungen bei Umlaufbeschlüssen und Stimmrechtsausübungen
- **Mindestbareinlage** bei Gründung **EUR 2.500,-** (statt EUR 5.000,- bei GmbH)
- **Mindeststammeinlage** für einen Anteil EUR 1,- (statt EUR 70,- bei GmbH)

Neben der Schaffung einer neuen Rechtsform wird auch das **GmbHG geändert**. Die bedeutendste Änderung ist **die Absenkung des Mindeststammkapitals** von EUR 35.000,- **auf EUR 10.000,-**, wovon bei Gründung mindestens EUR 5.000,- in bar zu leisten sind.

Durch die Absenkung des Mindeststammkapitals der GmbH ändert sich auch die Höhe der **Mindestkörperschaftsteuer** von EUR 1.750,- auf **EUR 500,-** ab 1. Jänner 2024.



Begünstigte Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen

Um Mitarbeiterbeteiligungen für neugegründete Unternehmen auch steuerlich zu erleichtern, sieht das Start-Up-Förderungsgesetz durch Änderungen im Einkommensteuergesetz einerseits einen **Besteuerungsaufschub** andererseits eine **Steuerbegünstigung für an Mitarbeiter gewährte Anteile** vor.

Innerhalb von zehn Jahren ab Neugründung können nun bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Kapitalanteile unentgeltlich an Mitarbeiter gewährt werden, ohne dass beim Mitarbeiter ein sofort steuerpflichtiger Zufluss ausgelöst wird. Bis dato gab es eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen bis zu EUR 3.000,-. Darüber hinaus musste der geldwerte Vorteil bereits bei Gewährung der Anteile beim Mitarbeiter zum progressiven Steuersatz versteuert werden, ohne dass der Mitarbeiter entsprechende Liquidität erhalten hat (Problem der Besteuerung eines „dry-income“).

Nun kommt es zum „Zufluss“ und zur **Besteuerung** des geldwerten Vorteils aus der Mitarbeiter-Beteiligung erst zu gesetzlich definierten **späteren Zeitpunkten**, unter anderem bei **Anteilsveräußerung** oder bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**.

Im Zeitpunkt des Zuflusses ermittelt sich die Steuer bei Einhaltung einer Haltefrist von zumindest fünf Jahren und einer Dauer des Dienstverhältnisses von zumindest drei Jahren wie folgt:

- 75% des geldwerten Vorteils zu einem festen Steuersatz in Höhe von 27,5%
- 25% des geldwerten Vorteils zum progressiven Steuersatz

Sind die Haltefrist von fünf Jahren und die Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung zu 100% zum progressiven Steuersatz.

Wichtig: Die begünstigte Besteuerung von Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen ist nicht nur der Flexiblen Kapitalgesellschaft zugänglich, sondern auch für GmbH und AG möglich.



Investitionsprämie – Frist Endabrechnung

Wenn Sie Investitionen getätigt haben und für diese die Investitionsprämie beantragt haben gilt es einige Punkte zu beachten.

Frist für die Endabrechnung

Nach der **vollständigen Bezahlung und Inbetriebnahme aller** im Antrag enthaltenen **Investitionen** haben Sie für die **Endabrechnung eine Frist von 3 Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Bezahlung und/oder Inbetriebnahme zu laufen.

Für Investitionen über EUR 20 Mio. verlängert sich die Frist zur Durchführung der Investitionen bis zum 28.02.2025. Die **Endabrechnung** für Investitionen über EUR 20 Mio. ist innerhalb von 3 Monaten ab Durchführung aber bis spätestens 28.05.2025 einzureichen.

Behaltefrist

Investitionen für welche die Investitionsprämie beantragt und genehmigt wurde müssen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Bezahlung für **mindestens 3 Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte belassen** werden. Wird ein gefördertes Anlagegut innerhalb dieser Behaltefrist veräußert, so muss die erhaltene Fördersumme für diese Investition vollständig zurückbezahlt werden.

Wichtig: Für die zugrundeliegenden Unterlagen der Investitionsprämie gilt eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren!



Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können im Rahmen des sogenannten „Zufluss-Abfluss-Prinzips“ durch **Vorziehen und Verschieben von Einnahmen und Ausgaben** Einfluss auf den steuerlichen Gewinn nehmen.

Aufgrund der folgenden Änderungen ist dieser Punkt im Jahr 2023 von besonderer Relevanz:

- Ab dem 1. Jänner 2024 Senkung der 3. Tarifstufe von 41% auf 40%.
- Valorisierung der Tarifgrenzen im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“.

KPS Tipp: Diese Änderungen bewirken, dass steuerlich abzugsfähige Ausgaben nach Möglichkeit noch in das Jahr 2023 vorgezogen und Einnahmen in das Jahr 2024 verschoben werden sollten.

Um eine willkürliche Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben zu verhindern, sieht das Finanzamt folgende **Einschränkungen** vor:

Kurzläuferregelung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche **15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel** bezahlt werden, werden dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Möchten Sie daher Ihre Miete für Jänner 2024 noch im Jahr 2023 steuerlich geltend machen, müssen Sie diese noch vor dem 15. Dezember überweisen.

Investitionen

Anschaffungen **über EUR 1.000,00** sind in Form einer Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer anzusetzen. Für die Geltendmachung der Abschreibung kommt es auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht auf die Bezahlung, sondern auf die Inbetriebnahme an.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen von bestimmten Dauerleistungen wie z.B. Miete oder Leasing können mit steuerlicher Wirkung **nur für das laufende Jahr und das Folgejahr** geleistet werden.

➔ Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge - Vorauszahlungen noch vor Jahresende

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können unter bestimmten Voraussetzungen durch Vorauszahlung von Beiträgen an die Sozialversicherung (SVS) bis Jahresende 2023 noch eine Steuerersparnis erzielen.

Wann ist eine Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sinnvoll?

- Die **voraussichtliche Nachzahlung** in der gewerblichen Sozialversicherung wurde anhand einer **Hochrechnung** ermittelt (willkürliche Vorauszahlungen werden steuerlich nicht anerkannt).
- Im Jahr 2023 wird ein **steuerpflichtiger Gewinn** erzielt und die zusätzliche Ausgabe führt somit zu einer Steuerersparnis.
- Die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung liegt über der Mindestbeitragsgrundlage und **unter der Höchstbeitragsgrundlage** (2023: EUR 81.900,00).

Gerne erstellen wir für Sie eine Hochrechnung des Jahres 2023 und berechnen neben der erwarteten Steuerbelastung auch die laufenden SVS-Beiträge sowie die Möglichkeit einer freiwilligen SVS-Vorauszahlung.

Vorsicht! Die Anerkennung der SVS-Vorauszahlung als Betriebsausgabe kann bei einer Betriebsprüfung versagt werden, wenn kein Erhöhungsantrag bei der SVS gestellt wurde. Es kann argumentiert werden, dass das Guthaben auf dem SVS-Konto bis zur tatsächlichen Abrechnung noch zur freien Verfügung steht.

Bilanzierende Unternehmen können für die Nachzahlung aus der gewerblichen Sozialversicherung eine steuerwirksame **Rückstellung** im Jahresabschluss bilden. Eine Vorauszahlung an die Sozialversicherungsanstalt ist daher nicht erforderlich.

Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung

Durch Verschiebung der Gewinnrealisierung in das nächste Jahr kann es durch die Steuerstundung zu einem Zinsgewinn kommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 sind unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen **nur mit den bisher angefallenen Kosten** zu aktivieren. Der Gewinnaufschlag (Gewinnspanne) wird erst mit der Fertigstellung und der Auslieferung der Arbeit realisiert.

Erhaltene Anzahlungen von Kunden sind dabei nicht ertragswirksam und erhöhen somit nicht den Gewinn (Diese werden als Verbindlichkeit ausgewiesen).

Da die **Körperschaftsteuer ab dem Jahr 2024** von 24% auf 23% **gesenkt** wird, ist dieser Punkt im Jahr 2023 von besonderer Bedeutung. Die Steuersenkung bewirkt, dass nach Möglichkeit steuerlich abzugsfähige Ausgaben in das Jahr 2023 vorgezogen und Einnahmen in das Jahr 2024 verschoben werden sollten.

KPS Tipp: Vereinbaren Sie mit Ihren Kunden die Auslieferung der Waren erst mit Anfang 2024 oder stellen Sie Arbeiten erst mit Beginn 2024 fertig. Für das Finanzamt sollte zum Nachweis eine genaue Dokumentation über Auslieferung und Fertigstellung vorbereitet werden.



Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer

Allgemeines:

Die Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermöglicht es Kleinunternehmern, ihren Gewinn pauschal zu ermitteln, wenn sie die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Diese Regelung trat ab der Veranlagung 2020 in Kraft und betrifft Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG) und Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§23 EStG). Die Pauschalierung stellt durch den Wegfall der unterjährigen Aufzeichnungspflichten eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Anwendungsvoraussetzungen ab der Veranlagung 2023:

Die Kleinunternehmerpauschalierung ist anwendbar, wenn die Umsatzsteuer-Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen werden kann.

Ab der Veranlagung 2023 wurde die Grenze der Kleinunternehmerpauschalierung **auf EUR 40.000,00 netto** angepasst.

Die Kleinunternehmerpauschalierung kann auch angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt wurden, die nicht von der Pauschalierung betroffen sind (z. B. Vermietungseinkünfte).

Ausnahmen für die Anwendung:

Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände ist die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung ausgeschlossen.

Gewinnermittlung:

Der Gewinn ergibt sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben (45 %; höchstens EUR 18.900,00 oder 20 % bei Dienstleistungsbetrieben; höchstens EUR 8.400,00) und den zusätzlich zu der Pauschale absetzbaren Betriebsausgaben.

Zusätzlich absetzbare Betriebsausgaben sind:

- Pflichtversicherungsbeiträge
- Fahrt- und Reisekosten, soweit ein Kostenersatz erfolgt
- Ab 2022: Arbeitsplatzpauschale gemäß § 4 Abs 4 Z 8 EStG
- Ab 2022: 50% des Öffi-Tickets für Selbständige gemäß § 4 Abs 4 Z 5 EStG

Wahlrecht zur Anwendung:

Unternehmer können aus verschiedenen Pauschalierungen die für sie Günstigste auswählen. Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist die erneute Anwendung frühestens nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren möglich (Sperrfrist).

KPS Tipp: Prüfen Sie die Anwendungsvoraussetzungen für die Kleinunternehmerpauschalierung. Bei Anwendung der Pauschalierung entfallen die unterjährigen Aufzeichnungspflichten und die Steuererklärung hat nicht den Umfang wie bei einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Idealfall sind die pauschalen Betriebsausgaben höher als die tatsächlichen Betriebsausgaben und die Steuerzahllast reduziert sich mit der Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung.

Betriebliche Investitionen vor Jahresende

Grundsätzlich sollten nur Investitionen getätigt werden, die auch **betriebswirtschaftlich sinnvoll und notwendig** sind.

Wird eine Investition (z.B. Maschine, Büroeinrichtung etc.) noch vor Jahresende in Betrieb genommen, kann für 2023 noch die Halbjahresabschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Abschreibung ist, sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die Inbetriebnahme – die tatsächliche Zahlung darf auch erst im Jahr 2024 erfolgen.

KPS Tipp: Werden Investitionen in bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt, können diese **zusätzlich zur Abschreibung** auch für den Investitionsfreibetrag oder den Gewinnfreibetrag herangezogen werden und führen somit zu einer größeren Steuerersparnis. Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag und Gewinnfreibetrag sind beispielsweise gebrauchte Wirtschaftsgüter und PKW.

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann zwischen einer **degressiven** oder einer **linearen** Abschreibung gewählt werden. Bei der degressiven Abschreibung können **bis zu 30%** des jeweiligen (Rest)Buchwerts als Abschreibung geltend gemacht werden. Bei Inbetriebnahmen in der zweiten Jahreshälfte steht der Halbjahressatz zu.

Auf Anlagegüter die **ab dem 01.01.2023 angeschafft** werden muss unternehmensrechtlich und steuerrechtlich die gleiche Abschreibungsmethode angewandt werden.

Das Wahlrecht galt, unabhängig vom Unternehmensrecht, für Anlagegüter die bis zum 31.12.2022 angeschafft wurden.

Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Vergleich der zwischen linearer und degressiver Abschreibung:

Lineare Abschreibung (5 Jahre)			Degressive Abschreibung (30%)		
Anschaffungswert: EUR 10.000,00 / Anschaffung Anfang des Jahres					
Jahr	AfA	Restbuchwert	Jahr	AfA	Restbuchwert
1	2.000,00	8.000,00	1	3.000,00	7.000,00
2	2.000,00	6.000,00	2	2.100,00	4.900,00
3	2.000,00	4.000,00	3	1.470,00	3.430,00
4	2.000,00	2.000,00	4	1.029,00	2.401,00
5	2.000,00	0	5	720,30	1.680,70

Im hier gezeigten Fall wäre ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ab dem 4. Jahr sinnvoll. Die degressive Abschreibung führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern, aufgrund der Anfangs höheren Abschreibung, zu Liquiditätsvorteilen.

Mit dem Höchstsatz von 30% sind nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rund 66% des Wirtschaftsgutes abgeschrieben. Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher als die degressive ist.

Bei Anwendung des Höchstsatzes von 30% ist dies in den letzten 3 Jahren der Nutzungsdauer der Fall.

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden nach dem 30. Juni 2020 kann eine beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden.

Gebäude werden ohne Nachweis der Nutzungsdauer mit 2,5% (für betriebliche Nutzung) bzw. 1,5% (für Nutzung zu Wohnzwecken) abgeschrieben.

Im Jahr, in dem die **Abschreibung erstmalig** zu berücksichtigen ist, kann höchstens das **Dreifache** des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das **Zweifache** (also 5% bzw 3%) abgeschrieben werden.

Wenn Sie also im Jahr 2023 ein **neues Gebäude im Betriebsvermögen** erwerben, können Sie im Jahr 2023 eine steuerlich wirksame Abschreibung in Höhe von 7,5% vom Gebäudewert geltend machen. Im Jahr 2024 steht eine Abschreibung von 5% steuerlich zu. Ab 2025 beträgt die jährliche Abschreibung 2,5%.

Hinweis: Auch wenn das Gebäude in der 2. Jahreshälfte in Betrieb genommen wird, steht in diesem Fall eine ganzjährige Abschreibung zu.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Betragen die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes **maximal EUR 1.000**, so können diese geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort mit steuerlicher Wirkung abgesetzt werden.

Investitionen über EUR 1.000 (netto) sind in Form der Abschreibung, auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

KPS Tipp: Bei **Verkauf oder Eintausch betrieblicher Anlagegüter** besteht die Möglichkeit die dabei aufgedeckten stillen Reserven (Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert) auf neue Investitionen zu übertragen. Dies gilt nur bei Wirtschaftsgütern, die **nach mindestens sieben Jahren Betriebszugehörigkeit** veräußert oder eingetauscht werden (Ausnahme: Ausscheiden durch höhere Gewalt). Die aufgedeckten stillen Reserven können bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** für deren natürlichen Gesellschafter auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden und stellen somit im Jahr des Verkaufs keine steuerpflichtigen Erlöse dar.

Absetzbare Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden, welche an begünstigte Empfänger geleistet werden, können steuerlich geltend machen. Allerdings dürfen die steuerlich abgesetzten Spenden **maximal 10% des Gewinns** betragen. Bis auf einige Ausnahmen (zB die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten) müssen alle begünstigten Spendenempfänger in der [Liste des BMF](#) eingetragen sein.

Bei Unternehmen sind auch **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen begünstigt. Jedoch unterliegen diese Sachspenden in der Regel der Umsatzsteuer. Handelt es sich bei den Sachspenden um Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen, sind diese nicht umsatzsteuerbar. Hierfür sind jedoch weitere Voraussetzungen notwendig.

Des Weiteren sind Geld- und Sachspenden in **Katastrophenfällen ohne Betragsbegrenzung** steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie mit einem **Werbeeffect** verbunden sind. Diese Werbewirkung sollte jedenfalls auch mitdokumentiert werden. Durch die aktuelle Situation in der Ukraine ist dieser Punkt derzeit besonders relevant. Denn kriegerische Ereignisse fallen klar unter den Punkt Katastrophenfälle.

Für die Absetzbarkeit der Spende im Jahr 2023 muss diese bis spätestens 31.12.2023 an den begünstigten Spendenempfänger getätigt werden.

Weiter Informationen zum Thema Spenden aus dem Betriebsvermögen finden Sie [hier](#).

Ab 1.1.2024 soll es für alle gemeinnützigen Rechtsträger die Möglichkeit geben, die steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Die Spendenabsetzbarkeit soll nicht mehr nur auf mildtätige Zwecke oder Forschungszwecke beschränkt werden, sondern **künftig auch bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke wie Bildung** (Elementarpädagogik, Schulbildung, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), **Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung** umfassen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung

Auch im Jahr 2023 können **natürliche Personen** (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit **betrieblichen** Einkünften, den steuerlichen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.

Kapitalgesellschaften können bisher den Gewinnfreibetrag nicht in Anspruch nehmen. Für die Kapitalgesellschaft gilt seit dem Jahr 2023 die [Wiedereinführung des Investitionsfreibetrags](#).

In welcher Höhe kann der Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden?

Bis zu einem **Gewinn von EUR 30.000** steht Ihnen ab dem Jahr 2022 der **Grundfreibetrag** in Höhe von **15% des Gewinns (NEU ab 2022 – davor 13%)** automatisch und unabhängig von Investitionen zu (max. EUR 4.500).

Übersteigt Ihr Gewinn im Jahr 2023 EUR 30.000, können Sie durch begünstigte Investitionen zusätzlich den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** steuerlich geltend machen.

Ab einem Gewinn von EUR 30.000 unterliegt die Begünstigung folgender Staffelung:

Gewinn		Gewinnfreibetrag: steuerlich max. absetzbarer Betrag bei ausreichender Investition	
Von	Bis	In %	Maximal
EUR 0	EUR 30.000	15%	4.500
EUR 30.000	EUR 175.000	13%	23.350
EUR 175.000	EUR 350.000	7%	35.000
EUR 350.000	EUR 580.000	4,5%	45.950

Begünstigte Investitionen

Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nutzen zu können, müssen bestimmte Investitionen noch vor Jahresende getätigt werden:

- **neue abnutzbare Anlagegüter**
 - zB. Maschinen, LKW, Gebäudeinvestitionen
- **Wertpapiere § 14 (7) Z 4 EStG:**
 - zB Anleihen und Anleihenfonds, inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat. Vorsicht: Nicht alle Wertpapiere sind geeignet! Lesen Sie dazu unseren Artikel [hier](#).
- **Nicht begünstigt** sind PKWs und Kombis, gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

Wird die **Behaltefrist oder Restlaufzeit von mindestens 4 Jahren** nicht eingehalten, erfolgt eine Nachversteuerung der geltend gemachten Gewinnfreibeträge.

Achtung: Beachten Sie, dass bei einer **Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der GFB nachversteuert** werden muss, sofern die **Mindesthaltedauer von 4 Jahren nicht erfüllt** ist. Bei einer **Betriebsaufgabe** aufgrund von **höherer Gewalt** (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge **behördlichen Eingriffs unterbleibt** eine **Nachversteuerung**.

Gerne berechnen wir für Sie die optimale Investitionshöhe für den Gewinnfreibetrag 2023. Ihr Bankbetreuer hilft Ihnen bei der Auswahl der richtigen Wertpapiere.

Erfahren Sie mehr darüber in unserem Artikel [hier](#).

Investitionsfreibetrag (NEU ab 2023)

Der Investitionsfreibetrag (IFB) gilt für Anschaffungen oder Herstellungen ab dem 01.01.2023. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2022/2023 kann, für Erwerbe ab 01.01.2023, der volle IFB gewährt werden.

Daher gilt es bei Investitionen rund um den Jahreswechsel sehr genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Investition am günstigsten ist.

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer **zusätzlichen Abschreibung von 10%** (bei **klimafreundlichen Investitionen 15%**) der **Anschaffungskosten** der Anlagegüter (für maximal EUR 1 Millionen Anschaffungskosten pro Jahr).

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- **Wirtschaftsgüter**, für die der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** geltend gemacht wird
- **Wirtschaftsgüter**, für die ausdrücklich eine **Sonderform der Abschreibung** vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/km
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**
- **Unkörperliche Wirtschaftsgüter** (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- **Gebrauchte Wirtschaftsgüter**
- **Anlagen**, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung **fossiler Energieträger** dienen

KPS-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen.

Vorteile der Elektromobilität

Investitionen in die Elektromobilität wurden im Jahr 2023 durch die Einführung des Investitionsfreibetrags attraktiver gemacht.

Folgende **Vorteile** ergeben sich für die **Elektrofahrzeuge** gegenüber den mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen:

- **Vorsteuerabzug**

Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bis maximal EUR 40.000 (brutto) zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug.

Fazit: Kostet das Elektroauto **mehr als EUR 80.000 brutto**, so steht **kein Vorsteuerabzug** zu. Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

- **Die laufenden Kosten** wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.

- **E-Mobilitätsförderung**

Im Jahr 2023 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt EUR 1.000 gefördert. Für Private beträgt die Förderung bis zu EUR 3.000, maximal 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert.

Hinweis: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW EUR 60.000 nicht überschreitet.

- **Degressive Abschreibung**

Für Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km kann anstelle der 8-jährigen Nutzungsdauer für PKW die degressive Abschreibung angewendet werden ([Hier](#) finden Sie mehr Infos zur degressiven Abschreibung).

- **Keine NoVA**

Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm/km gänzlich davon befreit.

- **Kein Sachbezug**

Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.

- **Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

- **NEU:** Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15% der Anschaffungskosten.

Steueroptimale Verlustverwertung

Ist im Zuge einer betrieblichen Gewinnermittlung in den Vorjahren ein Verlust entstanden, kann dieser mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

Im Bereich der **Einkommensteuer** sind vorgetragene Verluste **zu 100%** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Eine Ausnahme stellen Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer dar. Diese sind nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht.

Für **Körperschaften** gilt folgende Beschränkung: Der Verlustabzug darf **maximal in Höhe von 75%** des steuerlichen Gewinns vorgenommen werden.

Die Verlustvortragsgrenze von 75% gilt in folgenden Fällen **nicht**:

- Sanierungsgewinne
- Liquidationsgewinne
- Gewinne aus Veranlagungszeiträumen die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen

Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines **Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Daher muss der Gruppenantrag spätestens **vor dem Bilanzstichtag** des Gruppenmitglieds jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die zum 31.12.2023 bilanzieren und die bereits seit Beginn des Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher noch für das gesamte Jahr 2023 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden.

In der Unternehmensgruppe können damit die im Jahr 2023 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste mit Gewinnen anderer Gruppengesellschaften steuerlich verrechnet werden.

Wichtig: Beachten Sie, dass auch für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht greift.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen

Am Ende jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von **mindestens 50 % der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres** vorhanden sein. Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2023 müssen daher über eine Wertpapierdeckung im Ausmaß von 50% des am 31.12.2022 ausgewiesenen Rückstellungsbetrags verfügen. Achtung – nicht jedes Wertpapier ist ein so genanntes „**deckungsfähiges Wertpapier**“.

KPS-Tipp: Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden.

Sollte die Wertpapierdeckung (auch vorübergehend) nicht erfüllt sein, führt dies zu einem **30%-igen Strafzuschlag** auf den steuerlichen Gewinn.

Bitte beachten Sie, dass es sinnvoll ist auch für die **Finanzierung von bevorstehenden Abfertigungszahlungen** (Abfertigung alt) rechtzeitig vorzusorgen, selbst wenn das Steuerrecht keine Wertpapierdeckung mehr für Abfertigungsrückstellungen verlangt.



Inventur

Bilanzierende Unternehmer sind verpflichtet zu jedem Bilanzstichtag eine Inventur durchzuführen. Die Inventur spielt vor allem bei Unternehmen mit hohem Vorratsvermögen eine wesentliche Rolle. So haben die Aufnahme und die anschließende Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter eine direkte Auswirkung auf das unternehmensrechtliche und steuerpflichtige Ergebnis.

Auswirkungen einer fehlerhaften Inventur

Fehlerhafte Aufzeichnungen und Bewertungen im Rahmen der Inventur beeinflussen nicht nur das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres, sondern haben auch großen Einfluss auf Folgejahre. Fehlt die Inventur oder führt ein Inventurfehler zu einem wesentlichen Mangel, ist die Finanzbehörde zur Schätzung verpflichtet. Als wesentliche Inventurmängel gelten das Fehlen von Grundaufzeichnungen wie zum Beispiel der Inventurlisten und die unrichtige oder nicht vollständige Aufnahme der Bestände.

Inventur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner?

Unternehmer, die Ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind grundsätzlich nicht zur Erstellung einer Inventur zum Jahresende verpflichtet. Da diese Daten aber wichtige Informationen über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes liefern, empfehlen wir – besonders bei höheren Lagerbeständen – trotzdem eine Inventur durchzuführen.

KPS-Tipp: Die Inventurwerte sind gerade auch durch die Einführung der Registrierkassenpflicht und der Mindestinhalte auf Belegen seit 2016 ein wesentlicher Informationsbestandteil. Im Fall einer Betriebsprüfung können der Finanzbehörde somit richtige Kalkulationen und Spannenverprobungen vorgelegt werden.



Steuroptimale Geschenke

Alle Jahre wieder stellen sich Unternehmer die Frage, ob und in welcher Höhe Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeiern steuerlich absetzbar sind.

Wichtig ist, zwischen Kunden- und Mitarbeitergeschenken zu unterscheiden, da hier unterschiedliche Regelungen und Grenzen gelten.

Mitarbeitergeschenke

Geschenke sind in Höhe von **max. EUR 186 pro Jahr** und **pro Mitarbeiter** lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Ausnahme: Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig). Die **gemeinsame Weihnachtsfeier** mit Ihren Mitarbeitern, ist bis zu einer Höhe von **EUR 365 pro Mitarbeiter und Jahr** steuer- und sozialversicherungsfrei.

KPS-Tipp: Gutscheine gelten als Sachzuwendungen und eignen sich somit ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter. Mit der **Teuerungsprämie** steht Ihnen eine weitere Möglichkeit zur Verfügung Ihren Mitarbeitern zu Weihnachten eine Freude zu machen.

Weitere Informationen rund um die steuroptimale Weihnachtsfeier und Geschenke an Ihre Mitarbeiter finden Sie [hier](#).

Kundengeschenke

Wenn Sie Ihre Kunden beschenken, sollten Sie jedenfalls darauf achten, dass die Geschenke eine **entsprechende Werbewirksamkeit** (z.B. Firmenlogo) entfalten, damit sie steuerlich anerkannt werden.

Geschenke an Ihre Kunden sind bis zu einem Wert von EUR 40 umsatzsteuerfrei.



Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende

Entnimmt ein Gesellschafter unterjährig Geld aus seiner Kapitalgesellschaft, dann werden diese Entnahmen meist auf seinem Verrechnungskonto gebucht. Besteht zum Bilanzstichtag dabei eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter, kann diese Forderung im Rahmen einer Betriebsprüfung als **verdeckte Gewinnausschüttung** (27,5% Kapitalertragsteuer!) gewertet werden.

Der Gesellschafter hat die Möglichkeit, diese Forderung noch bis zum Jahresende zu begleichen. Ist eine sofortige Rückzahlung nicht möglich oder gewollt, so kann ein Darlehensvertrag mit der Gesellschaft geschlossen werden.

Damit dieser Vertrag auch steuerlich anerkannt wird, muss er einem Fremdvergleich standhalten, gelebt werden und folgenden Erfordernissen entsprechen:

- Schriftlichkeit
- Rückzahlungsmodalitäten
- Vereinbarung über Zinsen und Sicherheiten
- Bonität des Gesellschafters

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Die Befreiung für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer steht Unternehmern, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, mit einem **Gesamtumsatz von max. EUR 35.000** (netto) pro Jahr zu. Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei Hilfgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind (zB Aufsichtsratsvergütungen oder die Tätigkeit als Arzt).

Diese Grenze wurde für die einkommensteuerliche Pauschalierung ab 2023 auf EUR 40.000 erhöht. Unverändert bei EUR 35.000 netto bleibt hingegen die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer (zur einkommensteuerlichen Pauschalierung siehe Artikel „Kleinunternehmerpauschalierung Einkommensteuer“ in diesem Newsletter).

Erleichterung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer müssen ihren Kunden **keine Umsatzsteuer** in Rechnung stellen und für die erzielten Umsätze auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen. Zu beachten ist allerdings, dass auch der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben und Investitionen verloren geht.

Was passiert bei Überschreitung der Umsatzgrenze?

Wichtig ist, dass Sie laufend überprüfen, ob Ihre Umsätze den Grenzwert überschreiten. Eine einmalige Überschreitung von **maximal 15% innerhalb von fünf Jahren** ist unschädlich.

KPS Tipp: Wenn Sie im Jahr 2023 bereits knapp unter der Umsatzgrenze liegen, ist es sinnvoll, Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben, damit Sie die Kleinunternehmerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen können. Bitte beachten Sie, dass die Leistungserbringung für die Zurechnung zur Umsatzgrenze ausschlaggebend ist und die Leistung daher auch erst im nächsten Jahr erfolgen darf.

Wird die Umsatzgrenze überschritten, führt dies zur Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt. Dies kann unerwartet zu einem sehr hohen Kostenfaktor werden, insbesondere wenn Ihre Kunden Privatpersonen sind und Rechnungsberichtigungen somit nicht möglich sind.

Wann ist ein Verzicht auf die Befreiung sinnvoll?

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung kann steuerlich insbesondere sinnvoll sein, wenn Ihre **Kunden überwiegend Unternehmer** sind und die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt im Rahmen des Vorsteuerabzugs zurückerhalten oder bei Ihnen hohe Vorsteuern anfallen.

KPS Tipp: Bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides kann schriftlich auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Dieser Verzicht bindet den Unternehmer jedoch für fünf Jahre.

Prämien für Unternehmer

Forschungsprämie

Für eigenbetriebliche Forschung oder in Auftrag gegebene Forschung kann **im Jahr 2023** eine Forschungsprämie in Höhe von **14%** der angefallenen Aufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt). Prämienbegünstigt sind sowohl eigenbetriebliche als auch in Auftrag gegebene Forschung.

Während die eigenbetriebliche Forschung betragsmäßig nicht gedeckelt ist, können bei der Auftragsforschung maximal EUR 1 Million pro Wirtschaftsjahr als Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden. Begünstigt sind dabei die vom

Auftragnehmer in Rechnung gestellten Aufwendungen ohne Umsatzsteuer. Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb in Auftrag gegeben werden und der Auftragnehmer muss seinen Sitz im EWR haben.

Um die Prämie beim Finanzamt geltend zu machen, müssen Sie ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einholen.

[Hier](#) kommen Sie zu allen Informationen rund um die Forschungsprämie.

Lehrlingsprämie

Lehrbetriebe können für Lehrlinge unterschiedliche Förderungen beantragen. Bei der Basisförderung ist die Höhe der Förderung von der im Kollektivvertrag festgelegten Lehrlingsentschädigung des jeweiligen Lehrberufes und der Dauer des Lehrverhältnisses abhängig. Zusätzlich können Prämien für Lehrabschlussprüfungen und die Förderung von Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten beantragt werden. Alle Förderungen sind über die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zu beantragen.



Energieabgabenvergütung für das Jahr 2018 noch bis 31.12.2023 stellen

Der Antrag auf Energieabgabenvergütung kann **bis maximal 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres** gestellt werden. Das bedeutet, dass Sie eine Vergütung für das Jahr 2018 noch bis Ende 2023 beantragen müssen.

Gerne unterstützen wir Sie beim Antrag! Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren KPS-Betreuer.



SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2023 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte haben bei geringen Einkünften noch bis Jahresende die Möglichkeit, **rückwirkend** einen Antrag auf Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) zu stellen.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass

- die Einkünfte im Jahr 2023 die Grenze von EUR 6.010,92 nicht übersteigen und
- der Jahresumsatz 2023 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten max. **EUR 35.000** beträgt.

Antragsberechtigt sind Personen, die

- das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet und innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (5 Jahre) nicht mehr als 12 Kalendermonate nach der GSVG pflichtversichert waren,
- das 57. Lebensjahr vollendet **und** innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht überschritten haben **oder**
- das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Vorsicht: Haben Sie aus einer anderen Tätigkeit bereits einen Versicherungsschutz, so ist ein Antrag unproblematisch. Besteht aber kein anderweitiger Versicherungsschutz, so müssen Sie Ihre Arzt- und Behandlungskosten selbst bezahlen.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von **Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal EUR 500,91** und der **monatliche Umsatz maximal EUR 2.916,67** betragen.

Der **Befreiungsantrag** muss bis spätestens 31.12.2023 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2023 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“

„Neue Selbständige“ in der gewerblichen Sozialversicherung sind Unternehmer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen und dazu keine Gewerbeberechtigung benötigen (wie zum Beispiel Vortragende oder Psychotherapeuten). Um als „Neuer Selbständiger“ nicht in die SVS-Pflicht zu fallen, dürfen die jährlichen Einkünfte einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Eine Versicherungspflicht ergibt sich, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr das 12-fache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Die **Versicherungsgrenze beträgt im Jahr 2022 EUR 6.010,92**. Liegen die Einkünfte darunter, besteht keine SVS-Pflichtversicherung.

Wird erst nach der Übermittlung des Einkommensteuerbescheides die Pflichtversicherung festgestellt, wird ein Beitragszuschlag in der Höhe von 9,3% der Beiträge festgesetzt. Wird die Überschreitung jedoch **innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides** der SVS mitgeteilt, kann der Strafzuschlag verhindert werden.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich **sieben Jahre**.

Mit dem **Stichtag 31. Dezember 2023** endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen **aus dem Jahr 2016**.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Ausnahmen von der 7-Jahres Frist

Für bestimmte Unterlagen sind im Gesetz jedoch **längere Fristen** vorgesehen:

- Unterlagen zu Grundstücken oder Gebäuden sind für steuerliche Zwecke **22 Jahre** aufzubewahren.
- Unterlagen in Zusammenhang mit anhängigen Verfahren dürfen nicht vernichtet werden.
- Gewisse Lohnunterlagen wie Dienstzeugnisse müssen 30 Jahre aufbewahrt werden.
- **Kurzarbeit**: Unterlagen sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufzubewahren.
- **Investitionsprämie**: Unterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufbewahrt werden
- **Energiekostenzuschüsse**: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.
- **Fixkostenzuschüsse/Ausfallsbonus/Verlustersatz/Härtefallfonds**: fallen in die 7-Jahres Frist (Achtung unterschiedlicher Fristbeginn)

Sie können Ihre Unterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss eine vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Abgabenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Registrierkasse

Mit Ablauf des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren immer der 31.12.) ist der sogenannte signierte **Jahresbeleg** mittels Registrierkasse zu erstellen und bis **spätestens 15. Februar des Folgejahres** zu überprüfen.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihres [Jahresbeleges](#).



Immobilien: Gebäudeentnahme aus dem Betrieb – Immobiliensteuer erst bei Veräußerung

Ab 1. Juli 2023 hat der Gesetzgeber eine wichtige Änderung in Bezug auf die Entnahme von Betriebsgebäuden aus dem Betriebsvermögen vorgenommen.

Zuvor wurden Entnahmen von Wirtschaftsgütern in der Regel mit dem Teilwert bewertet, was dazu führen konnte, dass ein Gewinn durch die Aufdeckung stiller Reserven entstand, insbesondere bei Gebäuden. Um dieser Steuerlast zu entgehen, wurde in der Vergangenheit manchmal versucht, die Entnahme von Gebäuden zu verhindern. Dies führte gelegentlich dazu, dass veraltete oder sogar defizitäre Betriebe bis zum Erreichen des Pensionsalters des Betriebsinhabers fortgeführt wurden, um die steuerlichen Begünstigungen wie dem Hälftesteuersatz gem. §37 EstG oder der Hauptwohnsitzbefreiung gemäß § 24 Abs 6 EstG zu profitieren.

Da viele Gebäude dadurch ungenutzt blieben und der Wohnbedarf durch unnötige Bodenversiegelung und Zerstörung der Natur gedeckt werden musste, hat der Gesetzgeber unter dem Koalitionsziel der Ökologisierung reagiert und für die unternehmerische Bevölkerung eine äußerst attraktive Lösung geschaffen.

Seit dem 1. Juli 2023 können Betriebsgebäude ohne die Notwendigkeit einer sofortigen steuerlichen Bewertung zum Buchwert entnommen werden. Dies bedeutet, dass die Besteuerung einer Wertsteigerung aufgeschoben wird und erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, wenn das Gebäude in der Zukunft verkauft wird. Dies erleichtert die Flexibilität von Unternehmen und Betriebsinhabern in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens und bietet eine steuerliche Erleichterung im Zusammenhang mit der Entnahme von Betriebsgebäuden.

Es gibt aber auch die Option auf die Entnahmen zum gemeinen Wert. Dies kann in bestimmten Anwendungsfällen Vorteile aufweisen. Nämlich dann, wenn eine freiwillige sofortige Besteuerung durch Begünstigungen bei der Betriebsaufgabe oder Aufrechnung mit Verlustvorträgen günstiger ist, als eine spätere Versteuerung. Zudem ergeben sich leichtere Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich von Umgründungen und Kapitalgesellschaften.



Hinweiserschutzesgesetz

Mit der Umsetzung der EU-Whistleblower Richtlinie durch das neu eingeführte HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) soll die Geldwäscheprävention und das Aufdecken von Missständen in Betrieben weiter vorangetrieben werden.

Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems:

Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten **müssen ein internes Hinweisgebersystem** im Betrieb einführen.

Darunter sind unter anderem folgende Aspekte zu beachten:

1. **Einrichtung von sicheren und vertraulichen Meldekanälen**, sowohl intern als auch extern, über die Missstände gemeldet werden können, ohne dass der Hinweisgeber Repressalien befürchten muss.
2. **Sicherstellung**, dass die **Identität von Hinweisgebern geschützt** wird und dass alle Meldungen sorgfältig, unvoreingenommen und zeitnah untersucht werden.
3. **Alle Whistleblower-Meldungen müssen detailliert dokumentiert werden**, inklusive deren Bearbeitung und Ergebnisse, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, unter strikter Einhaltung des Datenschutzes.

4. Unternehmen in Österreich müssen dem Whistleblower innerhalb von **sieben Tagen** den Eingang seiner Meldung bestätigen und innerhalb von **drei Monaten** über das Ergebnis bzw. Status der Untersuchung informieren, um den Anforderungen der Rückmeldepflicht nachzukommen.
5. Unternehmen müssen klare und leicht zugängliche Informationen über das Melden von Hinweisen bereitstellen. (Ausgang Büro, E-Mail-Newsletter, Intranet, Webseite, etc.)

Umsetzungsfristen

Unternehmen mit **50-249 Beschäftigten** bis **zum 17. Dezember 2023**
Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten ab dem 25. August 2023.

Vergeltungsmaßnahmen

Jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower, wie Degradierungen oder Kündigungen, sind rechtlich ungültig. Vermögensschäden müssen ersetzt werden.

Strafen

Bei Verstößen gegen das Gesetz, wie das Behindern von Hinweisgebenden oder das Brechen der Vertraulichkeitsvorschriften, drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 20.000 Euro. Bei Wiederholungsfällen kann sich die Strafe auf bis zu 40.000 Euro erhöhen.

Um sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen vollständig den Anforderungen des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) entspricht, bieten wir Ihnen auch ein **maßgeschneidertes Maßnahmenpaket unter folgendem [Link](#)** an.

Kontaktieren Sie uns gerne für ein persönliches Beratungsgespräch!

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH, Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf

Neu seit November 2023: Zweigstelle Singerstraße 8/10, 1010 Wien.

telefonisch sind wir erreichbar unter: +43 (0) 2236 50 62 20 oder **per E-Mail** unter: office@kps-partner.at

Stand 08.11.2023